

s onenstand sur künden, die nur durch eidesstattliche Versicherungen bei Eingehung der Ehe zu ersetzen waren, relativ häufig gewesen. Heute dagegen ist die Eingehung einer zweiten Ehe für eine bereits verheiratete Person durch den Aushau des Personenstandswesens und vor allem durch die Festigung der sozialistischen Moral eine äußerst seltene Erscheinung.

Strafrechtlich verantwortlich ist nach dieser Bestimmung der Verheiratete, dessen Ehe weder durch Scheidung oder durch Tod des Ehepartners beendet (aufgelöst) oder durch ein gesetzliches Eheverbot für nichtig erklärt ist und der in Kenntnis dieses Umstandes eine neue Ehe eingeht.

Weiter ist auch der Unverheiratete strafrechtlich verantwortlich, der weiß, daß der Partner, mit dem er die Ehe eingeht, in gültiger Ehe lebt.

Es können also beide (auch bei einseitiger Doppelehe) als Täter bestraft werden.

Die Tat ist nur vorsätzlich begehbar

Lesen Sie im übrigen hierzu im Lehrkommentar Bd. II, 3. 142.